

Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK®), März 2021 © Landratsamt Esslingen, Amt für Geoinformation und Vermessung (www.landkreis-esslingen.de)

### Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf FIG, Zweckbestimmung: "Gemeindehalle"	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf FIG, Zweckbestimmung: "Feuerwehr"	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf FIG, Zweckbestimmung: "Sporthalle"	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf FIG, Zweckbestimmung: "Seniorenzentrum"	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
0.5	§ 19 BauNVO
II	§ 20 BauNVO
EFH 336.80	§ 9 Abs. 3 BauGB
FH 352.00	§ 18 BauNVO
TH 348.00	§ 18 BauNVO
GH <sub>Turm</sub> 352.00	§ 18 BauNVO
FD/SD/PD	§ 74 LBO
max. 25°	§ 74 LBO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	§ 22 Abs. 4 BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche: Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO

Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkierungsfläche	
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg/ Fußweg	
Verkehrsgrünfläche	
Ein- und Ausfahrtsbereich für Tiefgaragen	

Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Kinderspielplatz"	

Anpflanzen von Laubbäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhalt von Einzelbäumen, s. Festssetzung Nr. 1, 8.1	
Anpflanzen von Laubbäumen, s. Festssetzung Nr. 1, 8.2	

Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Flächen für Gemeinbedarf, EFH und Höhe baulicher Anlagen (FH, TH, GHTurm)	
Umgrenzung von Flächen für nicht überdeckte Stellplätze (St)	§ 12 BauNVO

Informationen ohne Festsetzungscharakter	
7.60	Vermaßung in Meter
	Grenze der Flur 0 (Notzingen) und Flur 1 (Wellingen)
	bestehende Höhenpunkte (zur Information)
	bestehende Bäume

## Textteil

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 und Nr. 15 BauGB)**
  - Fläche für den Gemeinbedarf (FIG) mit der Zweckbestimmung "Gemeindehalle" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Gemeindehalle im Sinne einer Mehrzweckhalle dienen. Dazu gehören auch Räumlichkeiten für schulische und soziale Nutzungen. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
  - Fläche für den Gemeinbedarf (FIG) mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Feuerwehr dienen. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
  - Fläche für den Gemeinbedarf (FIG) mit der Zweckbestimmung "Sporthalle" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Sporthalle (für den Schul- und Vereinssport) dienen. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
  - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Kinderspielplatzes mit Spiel- und Sportgeräten bzw. -anlagen zulässig. Die Anlage einer Boule-Bahn und einer Mountainbike-Strecke/ Pumptrack (max. 500 m²) sind zulässig.
  - Fläche für den Gemeinbedarf (FIG) mit der Zweckbestimmung "Seniorenzentrum" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die einem Seniorenzentrum im Sinne einer Pflegeeinrichtung dienen. Dazu zählt auch eine Betreiberwohnung. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Innerhalb der Fläche ist auch die Errichtung einer Umpanspannung zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
 

Die Grundflächenzahl ist gemäß Nutzungsschablone als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Gemeindehalle", "Sporthalle" und "Seniorenzentrum" bis zu einem Maß von 0,8 überschritten werden. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" darf die GRZ bis zu einem Maß von 1,0 überschritten werden.
  - Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)
 

Die Zahl der Vollgeschosse (II) ist gemäß Nutzungsschablone als Höchstmaß festgesetzt.
  - Höhe baulicher Anlagen, Trauf- und Firsthöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)
 

Die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) für Sattel- und Pultdächer sind als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) gemäß Nutzungsschablone festzusetzen. Für Gebäude mit Flachdach wird die Traufhöhe TH als maximale Gebäudehöhe GH festgesetzt. Die Gebäudehöhe für einen Übungsturm GH Turm ist gem. Nutzungsschablone als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe FH bei Sattel- und Pultdächern ist der höchste Punkt entlang der Firstlinie des Hauptdachs.

- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Die Bauweise ist gemäß Nutzungsschablone als abweichende Bauweise (a) festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise zu errichten. In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude jedoch mit Längen von mehr als 50 m errichtet werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag als Baugrenzen festgesetzt. Sie gelten ober- und unterirdisch.
- Stellplätze mit Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)**
  - Stellplätze mit Zufahrten
 

Die Errichtung von Stellplätzen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Stellplätze nur in Form von nicht überdachten Stellplätzen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.
  - Nebenanlagen
 

Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- Ein- und Ausfahrtsbereiche für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Errichtung einer Zu- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist nur innerhalb des gemäß Planeintrag festgesetzten Bereichs zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - 7.1 Parkendeckung
 

Private Stellplätze und öffentliche Parkstände für Personenkraftwagen sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Sickerpflaster, Drainiefußpflaster etc.). Dies gilt nicht für Lastkraftwagen- und die Alarmpollplätze der Feuerwehr, die Teil des Übungshofs sind (s. Festsetzung Nr. 1, 7.2).

Durch Aufkantung oder entsprechendes Gefälle soll sichergestellt werden, dass den wasserdurchlässigen Flächen kein Niederschlagswasser von den befestigten Fahr- und Stellplatzflächen für LKW und Feuerwehrfahrzeuge zufließen kann.
  - 7.2 Flüssigkeitsdichte Ausführung von Stellplatzflächen für Lastkraftwagen und Feuerwehrfahrzeugen
 

Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen und Feuerwehrfahrzeuge sind flüssigkeitsdicht auszuführen (z.B. Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung etc.).
  - 7.3 Dachbegrünung
 

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sind mindestens 300 m² der Dachfläche mit einer Extensivbegrünung auszuführen. Die Flächen sind mit einer mind. 12 cm starken Substratschicht zu überdecken.
- Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - 8.1 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 

Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich oder durch heimische, standortgerechte Laubbäume am gleichen Standort zu ersetzen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis max. 2,0 m abgewichen werden.

Die bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" sind zu erhalten und bei Abgang artengleich oder durch heimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

- 8.2 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

An den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind heimische, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis max. 2,0 m abgewichen werden.
- 9. Erdgeschossfußbodenhöhe EFH (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH (OK Fertigfußboden) ist gemäß Nutzungsschablone in Metern über Normalnull (üNN) festzusetzen. Abweichungen von ± 0,50 m sind zulässig.
- II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW**
  - Dachform- und -neigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

Die Dachform- und -neigung sind gemäß Nutzungsschablone (FD = Flachdach, SD = Satteldach, PD = Pultdach) festgesetzt.
  - Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Als Einfriedigungen sind nur Hecken und Zäune in Kombination mit Hecken zulässig. Für die Hecken sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen, insbesondere von exotischen Nadelgehölzen (z.B. Scheinzypressen, Blaufichten, Thuja) ist nicht zulässig.
  - Unbebaute Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Nicht befestigte Flächen  
Nicht bebaute bzw. nicht befestigte Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei einer Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden. Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.
- III. Hinweise**
  - Artenschutz**

Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten bei der Errichtung des Feuerwehrhauses zu ergreifen:

Bauzeitenregelung (Baum- und Gehölzrutzungen)  
Gemäß § 39 Abs. 5 (Nr.2) BNatSchG ist es verboten, Bäume im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu fällen bzw. zu besetzen.

Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern:  
Die vorhandenen Gehölze am Rande, außerhalb des Plangebiets sollten erhalten bleiben. Sollten die Gehölze gerodet werden müssen, ist die Rodung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Baustelleneinrichtung:  
Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzeitauszug anzubringen ist.

Vogelschlag-Risiko vermindern:  
Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassenden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit

- geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben.
- Für die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird angeregt, die Hinweisepapiere "Vermeidung von Vogelschlüssen an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas" (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzarten 2021) und "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schmid, 2012) zu berücksichtigen.
- Maßnahmen an Bestandsgebäuden und deren Grünflächen:  
Sofern bauliche Maßnahmen an den Bestandsgebäuden und deren Grünflächen notwendig sind, sind vor der Baufeldräumung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen, dabei sind auch die Gebäude von innen und außen artenschutzrechtlich zu bewerten. Es wird gebeten, die Ergebnisse der Unteren Schutzbehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor Baufeldräumung bzw. Baumaßnahme vorzulegen.
- Vermeidung von Lichtemissionen  
Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt.
- Insektennährgehölze  
Es wird die Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Haselstrauch (Corylus avellana) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern kann.
- Boden und Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Amaltheon-Formation, welche bereichsweise von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird.

Mit lokalen Auffüllungen vorrangigener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederverfeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zu Bodenkenntnissen, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
  - Archäologie**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.
  - Alltassen und Grundwasser**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Alltassen zu erwarten. Sollen sich im Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen durch Alltassen ergeben, ist das Landratsamt Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie ggf. das Gesundheitsamt) zu informieren. Wegen der hohen Grundwasserstände im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Baumaßnahmen, die in den Untergrund reichen, dem Landratsamt - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - anzuzeigen. Dauerhafte Grundwasserabhebungen sind nicht zulässig. Bauteile im Grundwasserschwankungsbereich sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

Bei Baumaßnahmen, die in den Untergrund reichen (z.B. durch Unterkellerungen), sollte im Vorfeld eine hydrogeologische Erkundung durchgeführt werden. Eine Bohranzeige nach § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist dazu erforderlich.

- Bodenschutz**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten/ Baulager/ Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht. Die Verdichtung des Bodens sollen sich auf das mindestmögliche Maß beschränken. Der Bodenaushub sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück bzw. im Baubetrieb verbleiben, der Erdmassenausgleich ist anzustreben bzw. ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwendung an anderer Stelle zuzuführen. Auf § 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen wird verwiesen. Dies gilt auch auf der Ebene der konkreten Einzelbauvorhaben. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- Niederschlagswasserbeseitigung**

Eine dezentrale Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser ist aufgrund der zu geringen Wasserdurchlässigkeit nicht möglich.

Das anfallende Niederschlagswasser (von Dachflächen) soll zurückgehalten (30 l je m² versiegelte Fläche) und genutzt werden. Es ist dann gedrosselt dem Mischwasserkanal zugeführt werden (Drosselabfluss 10 l/s/ha Einzugsgebietsfläche).

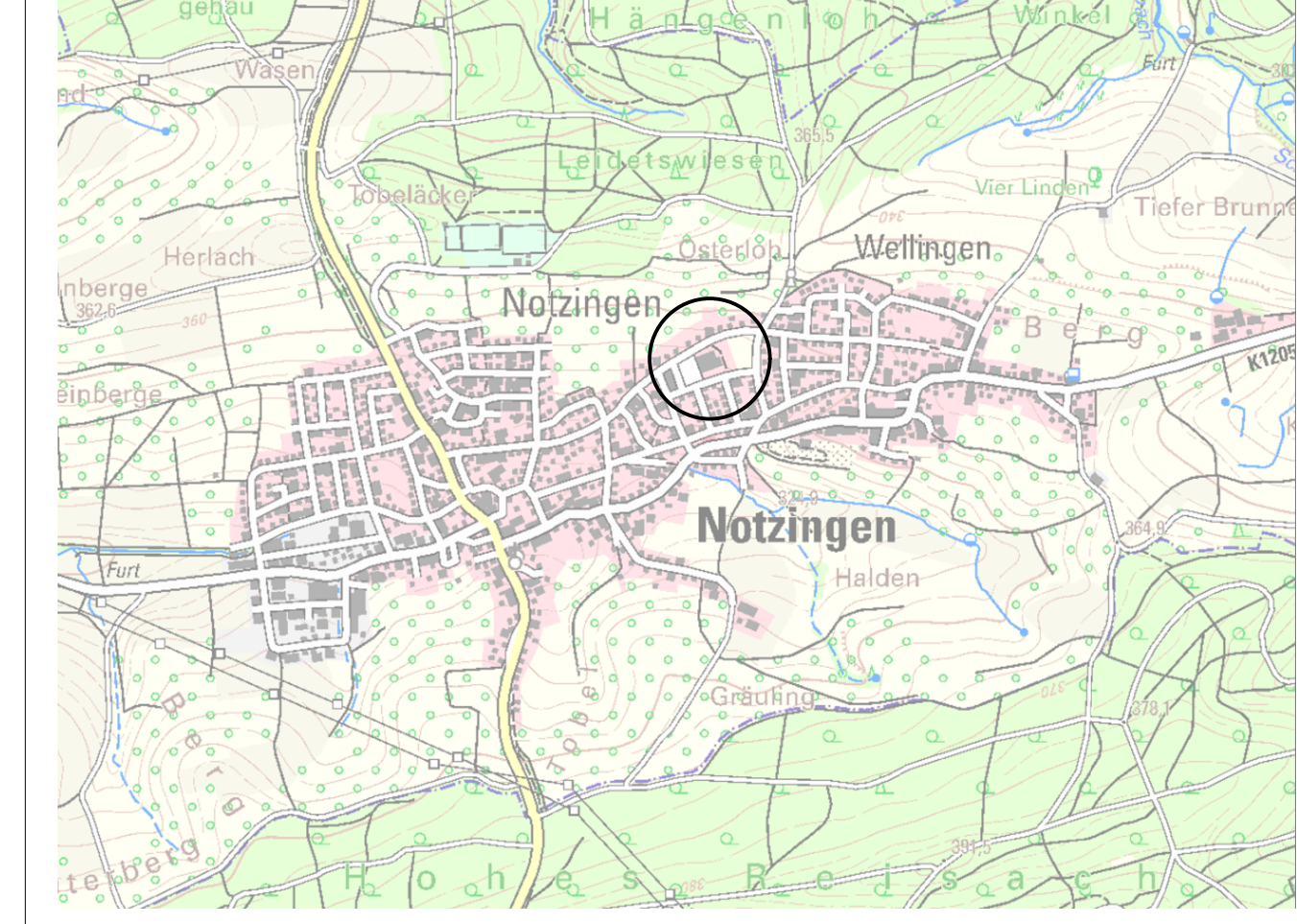
Durch die Ausbildung von flachen Mulden oder Staufflächen (bis 20 cm) in den Freiflächen können zusätzlich Retentionsflächen entstehen.

Die Herstellung von Grundsächern und der Einsatz von Zisternen zur Zurückhaltung und Brauchwassernutzung wird empfohlen. Beim Einsatz von Brauchwasserzisternen ist das Brauchwasservolumen zusätzlich zum erforderlichen Rückhaltvolumen herzustellen.

Die Regelungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 46 Abs. 2 Punkt 2 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg sind zu beachten. Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung ist anzuwenden.

- ### IV. Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bebauungsplan "Bei der Gemeindehalle"**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" umfasst Teile des Bebauungsplans "Bei der Gemeindehalle" (rechtskräftig seit dem 02.07.1981). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" aufgehoben.



Lage des Plangebiets in Notzingen, Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LBW und amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, AZ.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)

**Gemeinde Notzingen**  
Landkreis Esslingen

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle", 1. Änderung**

**26.06.2023**  
Entwurf

**schreiberplan**  
Stadtplanung  
Architektur  
Landschaftsarchitektur

schreiberplan GmbH Stadtplanung  
Architektur Landschaftsarchitektur  
Talstraße 41 70188 Stuttgart  
Telefon 0711 997 130 - 0  
E-Mail sp@schreiberplan.de  
Internet www.schreiberplan.de

Planmaßstab: 1:500  
im Original

Verfahrensvermerk	Datum	Uhrzeit	am	Uhrzeit
Aufstellungsbeschluss	- § 2 (1) BauGB		am	20.06.2022
Bekanntmachung Aufstellung	- § 2 (1) BauGB		am	23.06.2022
Auslegungsbefehl	- § 3 (1) BauGB		am	20.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung)	- § 3 (1) BauGB		am	23.06.2022
Öffentlichkeit (Auslegung Vorentwurf, Fassung vom 30.05.2022)			bis	29.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben/ E-Mail vom 21.06.2022	- § 4 (1) BauGB		am	21.06.2022
Auslegungsbefehl	- § 3 (2) BauGB		am	17.04.2023
Bekanntmachung Auslegung	- § 3 (2) BauGB		am	27.04.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung)			bis	08.05.2023
Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben/ E-Mail vom 25.04.2023	- § 4 (2) BauGB		bis	09.06.2023
Satzungsbeschluss	- § 10 (1) BauGB		am	.....

Ausfertigung  
Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Inhalt dieses Plans (Planzeile und Textteil) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Gemeinde Notzingen, ..... Sven Haumaicher, Bürgermeister Stempel

In Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt - § 10 (3) BauGB am .....